

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust

am: 30. Jänner 2023

Ort: Freistadt Rust – Seehof, Hauptstraße 31

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:18 Uhr

ANWESEND:

Bürgermeister:	Mag. Gerold Stagl	als Vorsitzender	
Vizebürgermeister:	Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht	Vizebürgermeister:	
Stadträtin:	Mag. ^a Viktoria Bachkönig-Reiner	Stadtrat:	Mario Horvath
Gemeinderat:	Erhard Gabriel	Gemeinderat:	Markus Grafl
Gemeinderätin:	Mag. Sonja Kaiser	Gemeinderat:	Jörg Nemeth
Gemeinderat:	Otto Ordelt	Gemeinderat:	Mario Popovits LL.M.
Gemeinderat:		Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Gerald Szivacz	Gemeinderat:	Mag. Michael Szöke
Gemeinderat:	Harald Tremmel	Gemeinderat:	DI (FH) Harald Weiss
Gemeinderat:		Gemeinderat:	Erwin Zehetner MBA

Schriftführer: Hubert Weidenbacher

Ersatzgemeinderat SPÖ: -x-

Ersatzgemeinderat ÖVP: Silvia Ernst

Ersatzgemeinderat FPÖ: Michelle Whitfield

Ersatzgemeinderat FZR: -x-

ABWESEND:

Entschuldigt: Vzbgm. Georg Seiler, GR Alexander Reinprecht, GR Christian Ries; GR Maximilian Weiss B.A. -x-

Der Vorsitzende bestellt Gemeinderat Mag. Michael Szöke und Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser zu Beglaubigern dieser Sitzung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist erbracht.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, hievon sind 17 anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingehen in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt als TOP 9 in die heutige Tagesordnung aufzunehmen:

Rechnungsabschluss 2021 – Bericht der Aufsichtsbehörde

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzungspolizei wird durch Gemeinderat Otto Ordelt und Gemeinderätin Michelle Whitfield ausgeübt.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 4.8.2022
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.11.2022
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 13.12.2022
4. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 18.07.2022
5. Abfertigungsrückdeckungs- und Abfertigungsauslagenversicherung - Gutachten; Bericht
6. „Arge Neusiedler See Fischerei“ - Beitritt; Beschluss
7. Verpachtung des Eigenjagdgebietes - „Eigenjagd Freistadt Rust“
8. Wanderbares Rust; Ansuchen um Nutzungsvereinbarung von Grundstücken
9. Rechnungsabschluss 2021 – Bericht der Aufsichtsbehörde
10. Allfälliges

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2022

Nachdem es keine Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 4. August 2022 als genehmigt.

2.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022

Frau GR Mag. Sonja Kaiser ersucht um Korrektur im TOP 18 im § 3 Abs. 2: hier soll der Tippfehler von § 76 Abs. 3a Ruster Stadtrecht in § 75 Abs. 3a Ruster Stadtrecht redaktionell geändert werden. Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 23.11.2022 wird mit dieser Korrektur genehmigt.

19:08 Uhr – GR Maximilian Weiss B.A. nimmt an der Sitzung teil.

3.)

Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022

Frau GR Mag. Sonja Kaiser bemerkt, dass die Begriffsbestimmungen geprüft werden in Bezug auf Betriebsergebnis, Jahresergebnis und Jahresfehlbetrag. Diese Begriffe werden geprüft und korrigiert.

Bezüglich der Transferleistungen wurde in einer Anfrage eine detaillierte Auflistung beantragt, welche nicht protokolliert wurde. Das Protokoll soll geändert werden und die Auflistung wird in der nächsten Gemeinderatssitzung vorgelegt. Mit den angeführten Änderungen wird das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 genehmigt.

4.)

Zl.: 004/5-61-2023; Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 18.07.2022

Bericht des Prüfungsausschusses:

Prüfungsausschuss der Freistadt Rust

Ort: Seehof/Festsaal

Zeit: 18.7.2022, 19 00 h

Anwesend: Hubert Weidenbacher, Eduard Lackner, Silvia Ernst, Erwin Zehetner, Maximilian Weiss, Andreas Hirschmann,

Entschuldigt: Mario Popovits, Ries Christian

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Das Protokoll der letzten Sitzung (vom 23.3.2022) wird anschließend einstimmig beschlossen und auch gleichzeitig als Bericht für den Gemeinderat einstimmig festgelegt.

1. **Analyse Erschließungskosten letztes aufgeschlossene Baugebiet in Rust**
2. **Ankauf und Verbrauch/Verwendung von Wein in den Jahren 2020 bis 2022**
3. **Allfälliges:**

Ende Sitzung: 19 30 h

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

5.)

Zl.: 012/1-243-2023; Abfertigungsrückdeckungs- und Abfertigungsauslagenversicherung - Gutachten

Bericht: Bürgermeister Mag. Gerold Stagl erläutert das Gutachten zur Risikoanalyse von Abfertigungsrückdeckungs- bzw. Abfertigungsauslagerungsversicherungen sowie Jubiläumsgeldrückdeckungs- bzw. Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen in Zusammenhang mit Gesetzen zur risikaversen Finanzgebarung, welches auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Gutachten
zur Risikoanalyse von Abfertigungsrückdeckungs bzw.
Abfertigungsauslagerungsversicherungen sowie
Jubiläumsgeldrückdeckungs- bzw.

Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen in
Zusammenhang mit Gesetzen zur risikoaversen
Finanzgebarung

Univ.Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler

7. Oktober 2018

1 Auftrag und Gegenstand des Gutachtens

Seit der Finanzkrise 2008/09 haben in Österreich der Bund und die Länder eine Reihe von neuen Rechtsnormen erlassen, die sicherstellen sollen, dass sich der Bund¹ und die Länder einer risikoaversen Finanzgebarung („Spekulationsverbot“) verpflichten. Im Zuge der praktischen Implementierung dieser Rechtsnormen sind immer wieder Fragen aufgetreten, ob und unter welchen Umständen der Abschluss einer Abfertigungsrückdeckungs- bzw. Abfertigungsauslagerungsversicherung sowie einer Jubiläumsgeldrückdeckungs- bzw. Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung mit den einschlägigen Rechtsnormen zur risikoaversen Finanzgebarung in Einklang steht.

Ich wurde beauftragt, ein finanzwirtschaftliches Gutachten zu erstellen, das anhand einer allgemeinen Risikoanalyse untersucht, ob und unter welchen Umständen eine Abfertigungsrückdeckungs- bzw. Abfertigungsauslagerungsversicherung sowie eine Jubiläumsgeldrückdeckungs- bzw. Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung mit den einschlägigen Rechtsnormen zur risikoaversen Finanzgebarung in Einklang stehen kann und sohin potenziellen Entscheidungsträgern in der öffentlichen Hand als Entscheidungshilfe in konkreten Anwendungsfällen dienen kann.

¹ Für den Bund ist hier aktuell §2a iVm §2b BFinG maßgeblich.

2 Ausgangslage

Ausgangspunkt der Problemstellung ist die Tatsache, dass unternehmerisch tätige, einer Rechtsnorm zur risikoaversen Finanzgebarung unterworfenen Rechtsträger (in der Folge „Unternehmen“) verschiedene Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldverpflichtungen gegenüber ihren Angestellten haben. Dabei stehen insb. die Ansprüche nach der sog. „Abfertigung-ALT“ im Mittelpunkt des Interesses, demzufolge für vor dem 1. 1. 2003 begründete Dienstverhältnisse² gemäß § 23 AngG bei gewissen Arten der Beendigung von Dienstverhältnissen Abfertigungsansprüche von bis zu einem vollen Jahresbruttobezug bestehen. Diese Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldansprüche stellen für das Unternehmen – bei Vorliegen einer Bilanzierungspflicht auch bilanziell über eine Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldrückstellung darzustellende – Verbindlichkeit gegenüber seinen Arbeitnehmern dar.

Die genaue Höhe des Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldanspruchs hängt vom Zeitpunkt der Leistungserbringung ab, der sich daraus ergibt, ob und wann das Dienstverhältnis eines Arbeitnehmers auf geeignete Weise beendet wird (etwa durch einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses oder durch Tod des Arbeitnehmers) bzw. Jubiläumsgeldstichtage erreicht werden. Die Höhe des Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldanspruchs ist zwar konditional auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung fixiert, stellt aber aus Sicht des Unternehmens ex ante aufgrund der bestehenden Unsicherheit *bezüglich des Zeitpunktes* eine *Zufallsgröße* dar.

Im Umgang mit diesen Verbindlichkeiten und dem damit verbundenen inhärenten Risiko stehen dem Unternehmen zwei grundsätzliche Handlungsalternativen zur Verfügung: (i) Eigenabdeckung und (ii) Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung.

- (i) **Eigenabdeckung.** Das Unternehmen kann aufgrund einer aktuarischen Prognose einen erwarteten Zahlungsstrom für alle bestehenden Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldansprüche ermitteln. Um die zu erwartenden Zahlungen abdecken zu können, muss das Unternehmen einen entsprechenden Deckungsstock an Finanzanlagen aufbauen, der geeignet ist, die dann tatsächlich eintretenden Zahlungsansprüche möglichst gut abzudecken. In der Regel wird das Unternehmen ein Portfolio an Anleihen aufbauen, deren Rückzahlungsstruktur sich möglichst gut mit dem aktuarisch erwarteten

² In Gemeinden ist die Stichtagsregelung des 1.1.2003 nicht immer schlagend, da es freiwillige Weiterführungen des Alt-Abfertigungsrechts gibt.

Zahlungsstrom der Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldansprüche deckt. Die Emittenten dieser Anleihen müssten ein möglichst geringes Bonitätsrisiko aufweisen, um das Risiko potenzieller Abdeckungslücken aufgrund von Insolvenzen der Anleiheemittenten zu minimieren. Allfällige Kosten der Veranlagung und Gestion des Wertpapierportfolios wären vom Unternehmen zu tragen.

- (ii) **Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung.** Das Unternehmen schließt mit einem Versicherungsunternehmen (in der Folge „VU“) einen Vertrag über eine Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung ab, in dem das VU gegen Bezahlung entsprechender Prämien am Ende der Vertragslaufzeit ein vereinbartes Mindestkapital zuzüglich einer bis zu diesem Zeitpunkt erwirtschafteten Gewinnbeteiligung erbringt. Dies kann in Form einer Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldrückdeckungsversicherung erfolgen, bei der das Unternehmen der Begünstigte aus dem Versicherungsvertrag ist, oder in Form einer Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung, bei der direkt die Arbeitnehmer die Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag sind. Diese beiden Varianten weisen bei bilanzierenden Unternehmen signifikante Unterschiede in ihrer steuerlichen und bilanziellen Behandlung auf, sind aus finanzwirtschaftlicher Sicht allerdings als weitgehend gleichwertig einzustufen, weil die Höhe des vom VU zu leistenden Betrages von der Rechtsperson des Begünstigten unabhängig ist.

3 Allgemeine Risikoanalyse

Die wesentlichen Grundsätze der Rechtsnormen zur risikoaversen Finanzgebarung sind³:

- Die mit der Finanzgebarung verbundenen Risiken sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die Minimierung der Risiken ist stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.
- Es sollen keine vermeidbaren Finanzrisiken eingegangen werden (unter anderem keine offenen Fremdwährungsrisiken, Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten nur mit entsprechendem Grundgeschäft).

³ Die betreffenden Bestimmungen des BFinG gelten für die gesamten Sektoren Staat und Sozialversicherung nach ESVG mit den in § 2a BFinG genannten Ausnahmen.

- Kreditaufnahmen dürfen nicht zum Zweck einer mittel- oder langfristigen Veranlagung erfolgen.
- Die Finanzgebarung hat auf Basis einer strategischen Jahresplanung für das Schulden- und Liquiditätsmanagement zu erfolgen.
- Es sind dem State-of-the-art entsprechende, aufbauorganisatorische Maßnahmen zu setzen, insb. die Trennung von Markt/Marktfolge/Risikomanagement.

Es gilt nun im Anwendungsfall eines geplanten Abschlusses einer Abfertigungs- bzw.

Jubiläumsgeldversicherung zu prüfen, ob die oben genannten Grundsätze einer risikoaversen Finanzgebarung dabei eingehalten werden.

Im ersten Schritt meiner Analyse betrachte ich die Ausgangslage für den Fall, dass keine Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung abgeschlossen wird. In diesem Fall ist ein Unternehmen gezwungen, die Abdeckung der Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldansprüche durch die in Kapitel 2 beschriebene Eigenabdeckung vorzunehmen. Dabei muss das Unternehmen aufgrund einer aktuarischen Prognose einen erwarteten Zahlungsstrom für alle bestehenden Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldansprüche ermitteln und einen entsprechenden Deckungsstock an Finanzanlagen aufbauen, der geeignet ist, die dann tatsächlich eintretenden Zahlungsansprüche möglichst gut abzudecken. Wie in Kapitel 2 beschrieben wird dieser Deckungsstock in der Regel ein Portfolio an Anleihen umfassen, deren Rückzahlungsstruktur sich möglichst gut mit dem aktuarisch erwarteten Zahlungsstrom der Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldansprüche deckt, wobei die Emittenten dieser Anleihen ein möglichst geringes Bonitätsrisiko aufweisen müssten, um das Risiko potenzieller Abdeckungslücken aufgrund von Insolvenzen der Anleiheemittenten zu minimieren. Die Kosten der Veranlagung und der Gestion des Wertpapierportfolios wären vom Unternehmen zu tragen. In diesem Fall wäre der Bestand an Finanzanlagen auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Aus Sicht des Unternehmens bestehen in diesem Fall Risiken, die drei verschiedenen Risikoarten zuzuordnen sind:

- **Versicherungstechnisches Risiko:** Die Größe und die Laufzeitstruktur des Deckungsstocks müssen sich nach der aktuarisch ermittelten erwarteten Zahlungsstromstruktur der Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldansprüche richten. Die tatsächlich realisierten Ansprüche werden aber von den erwarteten Ansprüchen abweichen. Diese Abweichungen werden im Verhältnis umso größer sein, je weniger Arbeitnehmer im Unternehmen Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldansprüche haben. Nur bei sehr großen Unternehmen werden die tatsächlich realisierten Ansprüche gemäß dem Gesetz der großen Zahl gegen die aktuarisch prognostizierten Ansprüche konvergieren.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 30.01.2023

- **Marktrisiko:** Man muss davon ausgehen, dass es in der Praxis unmöglich ist, den aktuarisch erwarteten Zahlungsstrom exakt nachzubilden, noch dazu wenn ohnehin Unsicherheit bezüglich der tatsächlichen Zeitpunkte der Leistungserbringung besteht. Daher werden aus dem Finanzanlagevermögen zufließende Zahlungen wiederveranlagt werden müssen und/oder Teile des Wertpapierbestandes bei Bedarf veräußert werden müssen. In beiden Fällen besteht das Risiko, dass durch zwischenzeitig eingetretene Zins- oder Kursentwicklungen die realisierten Marktbedingungen für die Wiederveranlagung oder den Verkauf von den geplanten Bedingungen abweichen.
- **Kreditrisiko.** Selbst unter Einhaltung sehr konservativer Veranlagungsrichtlinien ist nicht auszuschließen, dass Emittenten von Anleihen im Deckungsstock ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können. Eine dadurch entstehende Deckungslücke müsste dann vom Unternehmen getragen werden.

In einem zweiten Schritt analysiere ich nun die Situation, wenn ein Unternehmen seine Abfertigungsansprüche durch den Abschluss einer Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung absichert. Zuerst betrachte ich den Fall einer **Abfertigungs- bzw.**

Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung. In diesem Fall wird die Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldrückstellung, sofern eine solche steuerrechtlich vorhanden ist, aufgelöst (§ 14 EStG) und der entsprechende Betrag als Einmalprämie in den Versicherungsvertrag einbezahlt. Der Anspruch gegenüber dem VU wird nicht aktiviert. Es erfolgen sodann laufende Prämienzahlungen, die als Betriebsausgaben zu betrachten sind, und die Arbeitnehmer haben als Begünstigte aus dem Versicherungsvertrag im Anlassfall einen Anspruch gegenüber dem VU.

Bei Gemeinden entfällt die Einmalprämie zu Beginn des Versicherungsvertrags, da Gemeinden keine Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldrückstellungen im steuerlichen Sinn bilden. Die Finanzierung erfolgt von Beginn an mit laufenden Prämienzahlungen.

Die vom VU vorgenommenen Veranlagungen scheinen bei bilanzierenden Unternehmen in der Bilanz des Unternehmens nicht auf, es ist nicht einmal der Anspruch gegenüber dem VU in der Bilanz ausgewiesen.

Das Marktrisiko aus den Finanzanlagen im Deckungsstock im VU wirkt sich ausschließlich indirekt über die Gewinnbeteiligung aus. Die Versicherungsleistung ist die mit dem Garantiezins aufgezinste Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der Kosten zuzüglich der Gewinnbeteiligung. Es muss klar festgehalten werden, dass dieses Marktrisiko in der Gewinnbeteiligung kein Risiko im Sinne der

risikoaversen Finanzgebarung darstellt, weil selbst im schlechtesten Fall – bei einer Gewinnbeteiligung von Null – alle eingezahlten Prämien (abzüglich Kosten) aufgezinst zurückbezahlt werden. **Es besteht kein Risiko für einen Verlust, der von den Finanzanlagen im Deckungsstock ausgelöst werden könnte.** Ein potenzielles Gegenargument, dass ja nicht die Rückzahlung der gesamten Prämie vom VU garantiert wird, und daher zumindest ein kleiner Teil der Prämie „spekulativ“ veranlagt ist, geht ins Leere, weil die Abzüge von der Prämie als fairer Preis dafür gesehen werden müssen, dass das VU dem Unternehmen Risiken abgenommen hat.

Daher ist aus meiner Sicht das "look-through"-Prinzip⁴ hier keinesfalls anzuwenden. Wäre es in diesem Fall anzuwenden, müsste es auch in Fällen „normaler“ Sachversicherungen anzuwenden sein, wenn etwa Rabatte in Form von gewinnabhängigen Prämienrückerstattungen gewährt werden. Es ist nicht im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung beispielsweise den Abschluss einer Brandschadensversicherung oder Kfz-Kasko-Versicherung für unzulässig zu erklären, nur weil das VU die Prämien in Wertpapieren veranlagt, die per se eine risikoreichere Veranlagung darstellen.

Im Fall einer **Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldrückdeckungsversicherung** bleibt die Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldrückstellung bei nach UGB bilanzierenden Unternehmen in der Bilanz bestehen. Ihr gegenüber steht allerdings im Gegensatz zur Eigenabdeckung kein konkretes Portfolio an Finanzanlagen, sondern ein zu aktivierender Anspruch gegenüber dem VU, der sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt.

Begünstigter aus dem Versicherungsvertrag ist hier das Unternehmen. Es bestehen hier jedoch drei ganz wesentliche Unterschiede zur Eigenabdeckung. (i) Die Finanzanlagen werden vom VU gehalten und nicht vom Unternehmen. (ii) Es erfolgen die Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag im Anlassfall *unabhängig* von der Zahlungsstromstruktur der Finanzanlagen, sondern abhängig vom realisierten Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen. (iii) Sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag unterliegen dem Garantiezins. Das gilt auch für Fälle, in denen mangels eines Abfertigungsfalls die Zahlung aus dem Versicherungsvertrag an den Arbeitgeber erfolgt. Es gilt daher analog die für den Fall der Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung beschriebene Argumentation. Das „look-through“-Prinzip ist auch hier nicht zulässig.

⁴ Unter „look-through“ verstehe ich in diesem Zusammenhang eine Vorgangsweise, bei der man bei bestimmten Vermögenpositionen nicht diese Position per se, sondern alle Teile, aus denen sich diese Position zusammensetzt, getrennt betrachtet. Ein klassisches Beispiel, wo ein look-through anzuwenden ist, wäre die Veranlagung in Zertifikate eines Investmentfonds, wo alle einzelnen, vom Investmentfonds getätigten Veranlagungen zu beurteilen sind. Ein klassisches Beispiel, wo kein look-through anzuwenden ist, wäre die Veranlagung in eine mündelsichere Bankanleihe. Hier würde die Anleihe als Ganzes betrachtet werden und nicht alle einzelnen Vermögenpositionen der emittierenden Bank.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 30.01.2023

Im nächsten Schritt analysiere ich in einer gesamthaften Betrachtung des Risikoprofil eines Unternehmens, das seine Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldverbindlichkeiten mit einer Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung abgesichert hat. Wie im Fall der Eigenabdeckung sind drei Risikoarten relevant:

- **Versicherungstechnisches Risiko:** Das versicherungstechnische Risiko wird in diesem Fall zur Gänze oder zumindest weitgehend vom VU getragen, wofür das VU ein entsprechendes Entgelt erhält. Im idealtypischen Fall wird das Unternehmen das gesamte versicherungstechnische Risiko an das VU übertragen. In der Praxis können natürlich Fälle auftreten, in denen die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldansprüche nicht exakt abgesichert werden, sondern aus Gründen der Praktikabilität in geringem Umfang eine Unter- oder Überversicherung besteht. Festzustellen bleibt, dass das versicherungstechnische Risiko im Vergleich zur Eigenabdeckung fast oder zur Gänze verschwindet.
- **Marktrisiko:** Wie oben beschrieben besteht für jene Zahlungen, die aufgrund eintretender Abfertigungsfälle anfallen, kein Marktrisiko. Nur für jene Zahlungen, die am Ende der Versicherungsperiode vom VU an das Unternehmen geleistet werden, besteht für die über den garantierten Teil hinausgehende Gewinnbeteiligung eine Abhängigkeit vom Marktrisiko des Deckungsstocks (siehe oben). Es wichtig hier zwei Dinge festzuhalten: (i) Diese indirekte Auswirkung des Marktrisikos aus dem Deckungsstock ist kein *Verlustrisiko*, sondern nur das Risiko über die Höhe allfällig zwischen dem VU und dem Unternehmen aufzuteilender Gewinne. (ii) Dieses Risiko ist darüber hinaus auf jeden Fall auch wesentlich kleiner als das Marktrisiko im Fall der Eigenabdeckung⁵.
- **Kreditrisiko.** In diesem Fall existiert nur noch ein verschwindend kleiner Teil des Kreditrisikos aus dem Deckungsstock des VU, der sich analog zum Marktrisiko indirekt über die Gewinnbeteiligung auswirkt (aber kein Verlustrisiko darstellt). Allerdings kommt ein neues Kreditrisiko dazu, dass dadurch entsteht, dass das VU die vertraglich zugesicherten

⁵ Sei $R(E)$ das Marktrisiko im Fall der Eigenabdeckung (gemessen bspw. am Value-at-Risk oder der Volatilität) und $R(D)$ das Marktrisiko des Deckungsstocks im VU, das anzunehmender Weise größer ist als $R(E)$. Es gilt daher $R(D) = x \cdot R(E)$, mit $x > 1$. Weiters sei y der Anteil der am Ende der Vertragslaufzeit zur Auszahlung gebrachten Summe am gesamten versicherten Volumen und g der Anteil der Gewinnbeteiligung an diesem Betrag. Für das Marktrisiko im Fall der Abfertigungsversicherung gilt $R(A) = y \cdot g \cdot x \cdot R(E)$. Das Produkt $y \cdot g \cdot x$ gibt also das Größenverhältnis des Marktrisikos der beiden untersuchten Fälle an. Ein Beispiel für eine vorsichtige Schätzung zum Zwecke der Illustration ergibt folgende Rechnung: Wenn man annimmt, dass 90% des versicherten Volumens am Ende ausbezahlt wird, die Gewinnbeteiligung einen Anteil von 5% hat und der Deckungsstock im VU doppelt so riskant ist wie eine Eigenabdeckung, erhält man $90\% \cdot 5\% \cdot 2 = 9\%$, d.h. das Marktrisiko im Fall der Abfertigungsversicherung beträgt 9% des Marktrisikos im Fall der Eigenabdeckung.

Zahlungen an das Unternehmen im Insolvenzfall nicht zur Gänze leisten kann. Das Kreditrisiko aus Ansprüchen gegenüber VU ist zwar aufgrund der aufsichtsrechtlichen Regelungen (Deckungsstock wäre als Sondervermögen nicht Teil der Insolvenzmasse, Mindestsolvabilitätsvorgaben für VU) extrem gering aber nicht ex ante auszuschließen. Das Bonitätsrisiko des VU sollte natürlich im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung möglichst klein gehalten werden, kann aber – wie bei jeder „normalen“ Sach- oder Personenversicherung nicht ausgeschlossen werden. Würde aus der risikoaversen Finanzgebarung ein Verbot zur Übernahme dieses Kreditrisikos folgen, würde das für *alle* Versicherungsverträge gelten.

Die gesamthafte Beurteilung des Sachverhaltes zeigt eindeutig, dass das Abschließen von Versicherungsverträgen per se in der Regel Risiko reduziert, d.h. im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung nicht nur zulässig ist, sondern eigentlich zwingend erforderlich wäre. Ich habe auch gezeigt, dass besondere, isoliert aus dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung abgeleitete Veranlagungsregeln nicht auf den vom VU gehaltenen Deckungsstock anwendbar sind, weil (i) dieser Deckungsstock kein Aktivum des versicherten Unternehmens ist und (ii) auch die indirekte Auswirkung über die Gewinnbeteiligung bei der Bemessung der Rückzahlungssumme für nicht in Anspruch genommene Beträge völlig irrelevant ist, weil die faire Prämie (eingezahlte Prämie abzüglich der Kosten für die Übernahme des versicherungstechnischen Risikos) unabhängig von der Entwicklung des Deckungsstocks durch das VU garantiert zurückgezahlt wird. Letztlich zeigt die gesamthafte vergleichende Beurteilung eindeutig, dass das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko nahezu zur Gänze an das VU übertragen werden, demgegenüber dann nur das Bonitätsrisiko der Versicherung steht.

Zusammenfassend halte ich fest:

- Das Marktrisiko im Deckungsstock eines VU kann weder direkt noch indirekt zu einem Verlustrisiko⁶ für das versicherte Unternehmen führen. Das „look-through“-Prinzip ist daher nicht anzuwenden. Daher sind allein aus diesem Argument Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherungen im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung zulässig.
- Selbst wenn das „look-through“-Prinzip anzuwenden wäre, ist der Abschluss einer Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung dann zulässig, wenn das Risiko in der

⁶ Das „Risiko“ in diesem Fall besteht lediglich in Bezug auf den über den garantierten Betrag hinausgehenden Teil der Zahlungen. Wäre das unzulässig, wäre auch ein „geschenktes“ Lotterielos unzulässig; oder als realitätsnäheres Beispiel wären Kfz-Versicherungen, die am Jahresende einen vom Gewinn des VU abhängigen „Bonus“ oder „Rabatt“ rückgewähren ebenfalls unzulässig. Der Sinn ist es aber Verluste zu vermeiden, nicht aber Gewinne zu verhindern.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 30.01.2023

Gesamtbetrachtung (d.h. im Vergleich zu einer Eigenabdeckung) gesichert reduziert wird. Es wäre ja geradezu grotesk, wenn der Gesetzgeber in einem Gesetz zur risikoaversen Finanzgebarung Geschäfte per se ausschließen wollte, die im Wesentlichen allein der Risikoreduktion dienen⁷.

- Aus der Verpflichtung zur risikoaversen Finanzgebarung („Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäfts hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.“) folgt in diesem Zusammenhang auch, dass im Regelfall der Abschluss einer Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung nicht nur zulässig sondern im Vergleich zur Eigenabdeckung sogar zwingend erforderlich ist.

Abschließend analysiere ich der Vollständigkeit halber noch Fälle, in denen der Abschluss einer Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung als unzulässig oder zumindest potenziell unzulässig erscheint. In diesem Konnex sind folgende Fälle zu nennen:

- Der Abschluss von Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherungen zu reinen Anlagezwecken, d.h. wenn kein zu versicherndes Risiko vorhanden ist (z.B. keine Arbeitnehmer, die unter die Abfertigung-ALT fallen oder Jubiläumsgeldansprüche haben), könnte zumindest dann unzulässig sein, wenn dieser Abschluss im Wesentlichen fremdfinanziert ist. Als reines – nicht fremdfinanziertes – Veranlagungsinstrument wäre es evtl. auch problematisch zu sehen, weil hier die gänzliche Rückzahlung der geleisteten Prämien zu einem kleinen Teil von der Gewinnbeteiligung abhängig sein kann, d.h. zumindest ein kleines Verlustrisiko besteht.
- Der Abschluss von Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherungen zu Absicherungszwecken könnte dann bedenklich werden, wenn das Bonitätsrisiko des VU so groß ist, dass eine Eigenabdeckung das kleinere Risiko darstellt. Dieses Szenario kann aber für in der EU gesetzlich regulierte VU zur Gänze ausgeschlossen werden.

Aus dem zweiten Punkt folgt in Zusammenhang mit der allgemeinen Sorgfaltspflicht wohl, dass ein Unternehmen, das eine Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung zu Absicherungszwecken abzuschließen beabsichtigt, das Bonitätsrisiko des VU vor Abschluss ausreichend genau prüft.

⁷ Der diesbezügliche Wille des Gesetzgebers ist auch daran ersichtlich, dass Derivatgeschäfte zu Absicherungszwecken explizit erlaubt sind, wenn ein entsprechendes Grundgeschäft vorliegt. Versicherungsverträge werden von den Gesetzgebern in keiner dieser Normen erwähnt, wohl weil implizit davon ausgegangen wurde, dass der Abschluss von Versicherungsverträgen immer der Reduktion von Risiken dient.

4 Zusammenfassung

Ich wurde beauftragt, ein finanzwirtschaftliches Gutachten zu erstellen, das anhand einer allgemeinen Risikoanalyse untersucht, ob und unter welchen Umständen eine Abfertigungsrückdeckungs- bzw. Abfertigungsauslagerungsversicherung sowie Jubiläumsgeldrückdeckungs- bzw. Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung mit den einschlägigen Rechtsnormen zur risikoaversen Finanzgebarung in Einklang stehen kann und sohin potenziellen Entscheidungsträgern in der öffentlichen Hand als Entscheidungshilfe in konkreten Anwendungsfällen dienen kann.

Zusammenfassend komme ich zu folgendem Ergebnis:

- Das Abschließen von Abfertigungsrückdeckungs- bzw. Abfertigungsauslagerungsversicherungen sowie Jubiläumsgeldrückdeckungs- bzw. Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung führt – bei Vorliegen entsprechender Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldansprüche - zu einer markanten Risikoreduktion für den versicherten Rechtsträger und ist daher – allein aus diesem Grund - grundsätzlich zulässig.
- Das durch die in den Versicherungsunternehmen vorgenommene Veranlagung bewirkte Marktrisiko stellt kein Verlustrisiko für die versicherten Rechtsträger dar. Aufgrund der durch den Garantiezins gesicherten Rückzahlung ist die Form der Veranlagung im Versicherungsunternehmen irrelevant. Auch aus diesem Grund ist der Abschluss von Abfertigungsrückdeckungs- bzw. Abfertigungsauslagerungsversicherungen sowie Jubiläumsgeldrückdeckungs- bzw. Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung zulässig.
- Aus Verpflichtung zur risikoaversen Finanzgebarung folgt in diesem Zusammenhang auch, dass im Regelfall der Abschluss einer Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldversicherung nicht nur zulässig sondern sogar zwingend erforderlich ist.

11

Zeichnung des Gutachtens

Wien, 7. Oktober 2018



Univ.-Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

6.)Zl.: 735-244-2023; „Arge Neusiedler See Fischerei“ - Beitritt; Beschluss

Bericht: Die Freistadt Rust ist Eigentümerin von Flächen am Neusiedlersee. Wie alle anderen Grundeigentümer des Sees hatte die Freistadt Rust einen Pachtvertrag über das Fischereirecht mit dem Fischereiverband, der sich Ende 2022 aufgelöst hat und zuvor alle Pachtverträge mit den Grundeigentümern aufgekündigt hatte. Alle Grundeigentümer haben hinsichtlich der obgenannten Flächen jeweils Anträge an das Amt der burgenländischen Landesregierung auf Anerkennung des Fischwassers als Eigenrevier gemäß § 6 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 gestellt.

Durch die gegenständliche Vereinbarung soll einerseits eine gemeinsame Eigenbewirtschaftung der Grundeigentümer und andererseits eine gemeinsame Verwaltung und Vermarktung der Fischereireviere ermöglicht werden, sowie ein gemeinsames Auftreten gegenüber Erwerbern von Fischereikarten bzw. Berufsfischern.

Diese Vereinbarung soll eine interimistische gemeinsame Eigenbewirtschaftung der Grundeigentümer im Jahr 2023 ermöglichen und die Bewirtschaftung im Jahr 2023 sicherstellen. Im Laufe des Jahres 2023 soll eine Neubewertung vorgenommen und unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen die gemeinsame Eigenbewirtschaftung aller Grundeigentümer fortgesetzt werden. Die Vertragspartner streben eine langjährige Kooperation an.

Die Vertragsparteien bilden in Bezug auf die Ausübung des Fischereirechtes am Neusiedler See eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung „ARGE Neusiedler See - Fischerei“ mit dem Sitz in 7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 7.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehenden „ARGE Neusiedler See - Fischerei“ beschließen



1. **Partei:** F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, FN 144716 v
7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 5
- im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt -

2. **Partei:** Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz
2532 Heiligenkreuz im Wienerwald, Markgraf-Leopold-Platz 2
- im Folgenden auch kurz „Stift Heiligenkreuz“ genannt -

3. **Partei:** Urbarialgemeinde Neusiedl am See
7100 Neusiedl am See
- im Folgenden auch kurz „Urbarialgemeinde“ genannt -

4. **Partei:** Agrargemeinschaft Jois
7093 Jois
- im Folgenden auch kurz „Jois“ genannt -

5. **Partei:** Agrargemeinschaft Mörbisch
7072 Mörbisch
- im Folgenden auch kurz „Mörbisch“ genannt -

6. **Partei:** Gemeinde Podersdorf
7141 Podersdorf, Hauptstraße 2
- im Folgenden auch kurz „Gemeinde“ genannt –

7. **Partei:** Stadtgemeinde Neusiedl am See
7100 Neusiedl am See, Hauptplatz 1
- im Folgenden auch kurz „Stadtgemeinde“ genannt –

8. **Partei:** Raaber römisch-katholisches Domkapitel in Győr und römisch-katholisches Bistum in Győr
7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21
- im Folgenden auch kurz „Győr“ genannt –

9. **Partei:** DI Markus Graf zu Königsegg-Aulendorf
Güterdirektion Schloss Halbturn
7131 Halbturn, Parkstraße 4
- im Folgenden auch kurz „Güterdirektion“ genannt –

10. **Partei:** Freistadt Rust
7071 Rust, Conradplatz 1
- im Folgenden auch kurz „Freistadt“ genannt -

schließen am heutigen Tag den nachstehenden

VERTRAG

1.0 Präambel

1.1 Die Vertragsparteien sind jeweils Eigentümer von Teilflächen des Neusiedler Sees und zwar im Ausmaß von zirka

- Stiftung:
 - KG Mörbisch 398,0 Hektar
 - KG Oggau 3808,5 Hektar
 - KG Purbach 1855,3 Hektar
 - KG Illmitz 1725,0 Hektar
 - KG Rust 772,8 Hektar
 - KG Donnerskirchen 938,5 Hektar
 - KG Breitenbrunn 890,9 Hektar
 - gesamt sohin 10389,0 Hektar sowie

- Stift Heiligenkreuz:
 - KG Winden 181,0 Hektar
 - KG Podersdorf 1779,0 Hektar
 - gesamt sohin 1960,0 Hektar.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 30.01.2023

- Urbarialgemeinde:
 - KG Neusiedl 910,0 Hektar
- Jois:
 - KG Jois 606,0 Hektar
- Mörbisch:
 - KG Mörbisch 1111,0 Hektar
- Gemeinde:
 - KG Podersdorf 130,07 Hektar
- Stadtgemeinde:
 - KG Neusiedl 1170,0 Hektar
- Győr:
 - KG Mörbisch 230,11 Hektar
 - KG Weiden 1130,39 Hektar
 - gesamt sohin 1360,50 Hektar
- Güterdirektion:
 - KG Jois 246,0 Hektar
 - KG Neusiedl am See 320,0 Hektar
 - gesamt sohin 566,0 Hektar
- Freistadt:
 - KG Rust 175,0 Hektar

1.2 Die Vertragsparteien haben hinsichtlich der obgenannten Flächen jeweils Anträge an das Amt der burgenländischen Landesregierung auf Anerkennung des Fischwassers als Eigenrevier gemäß § 6 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 gestellt.

1.3 Ein Großteil der in Punkt 1.1 genannten Flächen war bis Oktober 2022 an den Fischereiverband Neusiedler See eGen, FN 125775 p verpachtet und wurden die Pachtverträge seitens der Genossenschaft jeweils aufgekündigt. Durch die gegenständliche Vereinbarung soll einerseits eine gemeinsame Eigenbewirtschaftung der Grundeigentümer und andererseits eine gemeinsame Verwaltung und Vermarktung der Fischereireviere ermöglicht werden, sowie ein gemeinsames Auftreten gegenüber Erwerbem von Fischereikarten bzw. Berufsfischern.

1.4 Auch anderen Grundeigentümern, die Eigentümer von Flächen des Neusiedler Sees sind und die Anträge auf Anerkennung des Fischwassers als Eigenrevier beim Amt der burgenländischen Landesregierung gestellt haben und denen ein diesbezüglich positiver Bescheid der Behörde ausgestellt wurde, soll jeweils die Möglichkeit geboten werden, dieser Vereinbarung beizutreten, um den Vertragszweck bestmöglich zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist jedenfalls die Offenlegung des jeweiligen Pachtvertrages samt der Pachtvorschrift 2022 mit dem Fischereiverband Neusiedler See eGen.

1.5 Diese Vereinbarung soll eine interimistische gemeinsame Eigenbewirtschaftung der Grundeigentümer im Jahr 2023 ermöglichen und die Bewirtschaftung im Jahr 2023 sicherstellen. Im Laufe des Jahres 2023 soll eine Neubewertung vorgenommen und unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen die gemeinsame Eigenbewirtschaftung aller Grundeigentümer fortgesetzt werden. Die Vertragspartner bestätigen, eine langjährige Kooperation anzustreben.

2.0 Darstellung der Rechtsverhältnisse

2.1 Die Vertragsparteien bilden in Bezug auf die Ausübung des Fischereirechtes am Neusiedler See eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung „ARGE Neusiedler See - Fischerei“ mit dem Sitz in 7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 7.

2.2 Unbeschadet des Umstandes, dass die Vertragsparteien gegenüber Dritten für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zur ungeteilten Hand haften, hat im Innenverhältnis jede Vertragspartei die sie nach der gegenständlichen Vereinbarung treffenden Verpflichtungen alleine zu erfüllen.

2.3 Jede Vertragspartei hat die Ansprüche, die durch die Nichteinhaltung einer Vertragspartei treffenden Verpflichtung entstehen, selbst zu tragen und diesbezüglich die anderen Vertragsparteien von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

2.4 Der bei der Gründung, Organisation und Abwicklung der ARGE Neusiedler See - Fischerei anfallende Aufwand ist von den Vertragsparteien im Verhältnis des sie im Innenverhältnis (siehe Punkt 7.1) treffenden Beteiligungsschlüssel zu tragen.

3.0 Bewirtschaftung

3.1 Die Bewirtschaftung der von den Fischereirechten umfassten Flächen des Neusiedler Sees erfolgt durch den Verkauf von personalisierten Fischereikarten, wobei Tages-, Wochen- und Jahreskarten zum Verkauf gelangen werden.

3.2 Der Verkauf erfolgt ausschließlich digital über das Ticketbüro Pan.Event der pan.event GmbH (im Folgenden auch kurz „Pan.Event“ genannt) in 7000 Eisenstadt, wobei die entsprechenden Ticketpreise für das Jahr 2023 wie folgt festgelegt werden.

▫	Tagesticket	EUR	17,00
▫	Wochenticket	EUR	46,00
▫	Jahresticket	EUR	379,00

Diese Preise entsprechen den bisher üblichen Preisen und werden als Anreiz für Kartenkäufe bis 31.03.2023 als „Frühbucherrabatt“ gewährt. Danach erfolgt eine Erhöhung um zirka 20%.

3.3 Die Karteneinnahmen sind von Pan.Event auf ein von dem hiermit von den Vertragsparteien einvernehmlich bestellten Treuhänder Mag. Martin Beck, Rechtsanwalt, 7000 Eisenstadt, Colmarplatz 1, einzurichtendes Treuhandkonto zumindest quartalsweise unter Einbehalt der zu vereinbarenden Verkaufsprovision zu überweisen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass das Treuhandkonto bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen eingerichtet werden wird. Die Vertragsparteien vereinbaren trotz ausdrücklicher Rechtsbelehrung, auf die Abwicklung der Treuhandschaft im Rahmen des anwaltlichen Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Burgenland zu verzichten.

3.4 Mit Pan.Event ist seitens der Vertragsparteien ein eigener Vertrag, in dem unter anderem die marktübliche Verkaufsprovision festzulegen ist, abzuschließen. In dieser Vereinbarung ist die Verpflichtung von Pan.Event, die Verkaufseinnahmen auf das vom Treuhänder eingerichtete Treuhandkonto jeweils zumindest quartalsweise zu überweisen, aufzunehmen.

3.5 Der ARGE wird ein Nutzungsrecht auf der von Pan.Event künftig betriebenen Landingpage „fischen-am-see.at“ eingeräumt, über die der digitale Kauf und Druck der personalisierten Fischereikarten abgewickelt werden wird.

3.6 Abgesehen von dem Fischereikartenverkauf an private Personen kann die ARGE auch Verträge mit Berufsfischern abschließen. Diesbezüglich können mit den Berufsfischern separate Verträge die eine Umsatzbeteiligung vorsehen, abgeschlossen werden, in denen jedenfalls die Pflicht, die täglichen Fangzahlen gegenüber der ARGE offenzulegen, festzuhalten ist. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, Verträge mit Berufsfischern nur bei Zustimmung aller ARGE Mitglieder (Einstimmigkeit) abzuschließen.

3.7 Die Kosten dieser Vereinbarung, die Kosten der treuhändigten Abwicklung, der Verwaltungsaufwand (Kosten für das Betreiben der Homepage, Werbung, sonstiger administrativer Aufwand für den Geschäftsführer, etc.) sind von den Vertragsparteien gemäß Punkt 7.1 ungeachtet der Haftung zur ungeteilten Hand zu tragen. Sollten 2023 die jährlichen Ausgaben die Einnahmen

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 30.01.2023

übersteigen, wird dieser Verlust von der Stiftung alleine getragen, sodass dem anderen Vertragspartner kein Verlust entstehen wird.

4.0 Beirat

4.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Willensbildung in der ARGE Neusiedler See – Fischerei in einem Beirat stattfindet, wobei jeder Vertragspartner ein Mitglied entsenden darf.

4.2 Der Beirat übt seine Tätigkeit in Sitzungen aus, die vom Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer zumindest siebentägigen Einberufungsfrist einzuberufen, zu leiten und zu protokollieren sind.

4.3 Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Geschäftsführer die Einberufung einer Beiratssitzung zu begehren.

4.4 Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sollten mehr als fünf Parteien Mitglied der ARGE Neusiedler See – Fischerei sein, ist Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von zumindest zwei Drittel – berechnet nach dem Stimmrecht gemäß Punkt 4.7 - der Mitglieder gegeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person vertreten zu lassen. Der Beirat hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wobei mit Unterfertigung dieser Vereinbarung Fö. Ing. David Simon, der von der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt nominiert wird, einverständlich zum Geschäftsführer bestellt wird.

4.5 Die Teilnahme von Personen, die dem Beirat weder als Mitglieder, noch als Geschäftsführer angehören, wie z.B. Auskunftspersonen, Sachverständige und dergleichen ist über Anordnung des Geschäftsführers gestattet.

4.6 In Geschäftsführungsfragen steht dem Beirat ein Weisungsrecht zu.

4.7 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen und gilt dies insbesondere auch für die Neuaufnahme von Mitgliedern. Je 1 volles Prozent des Beteiligungsschlüssels gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter hat zumindest eine Stimme.

4.8 Über Beratungen und Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

4.9 Die Beiratsmitglieder haben sich bei der Ausübung ihres Stimmrechtes vorrangig vom Gemeininteresse der ARGE Neusiedler See – Fischerei leiten zu lassen.

4.10 Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen nominierten Mitglieder des Beirates zu den anberaumten Sitzungen erscheinen oder sich ordnungsgemäß vertreten lassen, um eine Willensbildung zu ermöglichen.

5.0 Vertretung

5.1 Im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb wird die ARGE Neusiedler See – Fischerei durch den Geschäftsführer vertreten, bei erforderlichen Vertretungsverhandlung außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes wird die ARGE Neusiedler See – Fischerei nach außen von einem Gremium, bestehend aus zwei Personen, nämlich dem Geschäftsführer und einem Mitglied des Beirates, der vom Beirat zu nominieren ist, vertreten.

6.0 Dauer

6.1 Die gegenständliche Vereinbarung endet am 31.12.2023 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung der gegenständlichen Vereinbarung ist ausgeschlossen.

6.2 Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass eine Aufkündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 1210 ABGB erfolgen kann.

7.0 Beteiligungsschlüssel

7.1 Die erzielten Einnahmen sind vom Treuhänder nach Einlagen der Karteneinnahmen für Dezember 2023 vom Treuhänder längstens im Februar 2024 nach Abzug der angefallenen Kosten, Ausgaben und sonstigen Aufwendungen (siehe Punkt 3.7) auszuzahlen, wobei die Auszahlung im Verhältnis der bisherigen Pachtflächen und der erzielten Pachteinnahmen gemäß den mit dem Fischereiverband Neusiedler See eGen abgeschlossenen mittlerweile aufgelösten Pachtverträgen zu erfolgen hat. Die diesbezüglichen Berechnungsgrundlagen sind in einer separaten Beilage, die von den Vertragsparteien am heutigen Tag unterfertigt wurde festgehalten und stellen einen integrierten Bestandteil der Vereinbarung dar. Der Erlös (Einnahmen abzüglich Ausgaben) ist auf Basis der genannten Parameter wie folgt aufzuteilen:

• Stiftung:	72,47 %
• Stift Heiligenkreuz:	7,88 %
• Urbarialgemeinde:	2,95 %
• Jois:	2,44 %
• Mörbisch:	2,39 %
• Gemeinde:	0,26 %
• Stadtgemeinde:	3,28 %
• Győr:	4,50 %
• Güterdirektion:	2,68 %
• Freistadt:	1,15 %

7.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem Treuhänder bis längsten Jahresende 2023 ein Konto bekanntzugeben, auf das die Erlöse zu überweisen sind.

7.3 Die die Gesellschaft treffenden Zahlungsverpflichtungen sind im selben Verhältnis zu tragen, wobei der Treuhänder berechtigt ist, fällige Zahlungsverpflichtungen aus den Einnahmen zu begleichen.

7.4 Die Vertragsparteien halten fest, dass bei Hinzukommen von neuen Mitgliedern die Parameter für die Berechnung unverändert bleiben, sich aber die Prozentsätze verhältnismäßig verschieben werden.

8.0 Rechte und Pflichten

8.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Kartenverkauf bestmöglich zu bewerben. Insbesondere sind an geeigneten Stellen entsprechende Aushänge und Informationstafeln anzubringen (z.B. Seebäder) und Hinweise in Newslettern, Foldern, etc. aufzunehmen.

8.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Fischereiaufsicht durch das zur Verfügung stellen von Organen entsprechend den behördlichen Vorgaben des Amtes der burgenländischen Landesregierung flächenaliquot sicherzustellen. Dabei können sich die Vertragsparteien auch dritter Personen bedienen. Einvernehmlich festgehalten wird, dass die Unterstützung des Landes Burgenland bei Schwerpunktaktionen ausdrücklich gewünscht wird und das Land Burgenland in die Fischereiaufsicht mit einbezogen werden soll.

8.3 Den Vertragsparteien kommt das Recht zu, Freikarten entsprechend den bisherigen Vereinbarungen mit dem Fischereiverband Neusiedler See eGen zu beziehen. Die diesbezüglichen Bezugsrechte sind in der in Punkt 7.1 erwähnten Beilage festgehalten.

8.4 Einvernehmlich festgehalten wird, dass ein Neubesatz im Jahr 2023 nicht vorgesehen ist, ein solcher aber in der Zukunft jedenfalls erfolgen soll.

9.0 Schlussbestimmungen

9.1 Die Vertragsparteien erklären, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Beide Vertragsparteien erklären ausdrücklich auf die Änderungen des Vorbehaltes der Schriftform in formloser Weise, insbesondere durch mündliche Abreden, zu verzichten. Sämtliche vor Vertragsabschluss getroffenen Absprachen sind somit aufgehoben, soweit sie nicht ausdrücklich in diesen Vertrag aufgenommen wurden.

9.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen) so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

9.3 Bekanntmachungen bzw. Mitteilung der ARGE Neusiedler See – Fischerei an die Vertragsparteien bzw. der Vertragsparteien untereinander werden mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax oder E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder Telefaxnummer oder E-Mailadresse vorgenommen.

9.4 Im Fall von Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Eisenstadt. Österreichisches Recht ist anzuwenden.

9.5 Diese Vereinbarung wird in neun Ausfertigungen errichtet, von der jede Vertragspartei eine erhält. Sofern weitere Grundeigentümer dieser Vereinbarung beitreten, sind weitere Ausfertigungen zu erstellen und der Beteiligungsschlüssel gemäß Punkt 7.1 neu zu errechnen, Punkt 8.3 allenfalls zu ergänzen.

9.6 Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf beide Geschlechter in gleicher Weise. Personenbezogene Daten in der Einzahl beziehen sich im Falle von mehreren verkaufenden Parteien bzw. kaufenden Parteien auf die jeweilige Mehrzahl.

<u>Eisenstadt, am</u>	<u>F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt</u>
<u>Heiligenkreuz, am</u>	<u>Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz</u>
<u>Jois, am</u>	<u>Agrargemeinschaft Jois</u>
<u>Mörbisch, am</u>	<u>Agrargemeinschaft Mörbisch</u>
<u>Podersdorf, am</u>	<u>Gemeinde Podersdorf</u>
<u>Neusiedl am See, am</u>	<u>Stadtgemeinde Neusiedl am See</u>
<u>Eisenstadt, am</u>	<u>Raaber römisch-katholisches Domkapitel in Győr bzw. römisch-katholisches Bistum in Győr</u>
<u>Halbtum, am</u>	<u>DI Markus Graf zu Königsegg-Aulendorf Güterdirektion Schloss Halbtum</u>
<u>Rust, am</u>	<u>Freistadt Rust</u>

Beilage zum Vertrag ARGE Neusiedler See – Fischerei

1. Die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt (im Folgenden kurz „Stiftung“ genannt), FN 144716v, sowie die Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz (im Folgenden kurz „Stift Heiligenkreuz“ genannt), die Urbarialgemeinde Neusiedl am See (im Folgenden kurz „Urbarialgemeinde“ genannt), die Agrargemeinschaft Jois (im Folgenden kurz „Jois“ genannt), die Agrargemeinschaft Mörbisch (im Folgenden kurz „Mörbisch“ genannt), die Gemeinde Podersdorf (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt), die Stadtgemeinde Neusiedl am See (im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt), die Raaber römisch-katholisches Domkapitel in Győr und römisch-katholisches Bistum in Győr (im Folgenden kurz „Győr“ genannt), die DI Markus Graf zu Königsegg-Aulendorf Güterdirektion Schloss Halbturn (im Folgenden kurz „Güterdirektion“ genannt) und die Freistadt Rust (im Folgenden kurz „Freistadt“ genannt) haben am heutigen Tag einen Vertrag über die gemeinsame Eigenbewirtschaftung ihrer Fischereireviere am Neusiedler See abgeschlossen.

2. In diesem Vertrag wurde vereinbart, dass die erzielten Erlöse (Einnahmen abzüglich Ausgaben) im Verhältnis der bisherigen Pachtflächen gemäß den seitens der Vertragspartner als Verpächter einerseits und dem Fischereiverband Neusiedler See eGen als Pächter andererseits jeweils abgeschlossenen mittlerweile aufgelösten Pachtverträge zu erfolgen hat und die Berechnungsgrundlagen in einer separaten Beilage festgehalten werden und lauten diese wie folgt:

• Stiftung 10389 ha	EUR	144.861,86 brutto
• Stift Heiligenkreuz 1960 ha	EUR	15.749,62 brutto
• Urbarialgemeinde 910 ha	EUR	5.892,37 brutto
• Jois 606 ha	EUR	4.872,08 brutto
• Mörbisch 1111 ha	EUR	4.778,01 brutto
• Gemeinde 130,07 ha	EUR	522,39 brutto
• Stadtgemeinde 1170 ha	EUR	6.564,62 brutto
• Győr 1360,50 ha	EUR	8.987,08 brutto
• Güterdirektion 566 ha	EUR	5.355,44 brutto
• Freistadt 175 ha	EUR	2.291,50 brutto

3. Im Vertrag wird daher der Aufteilungsschlüssel wie folgt festgelegt:

• Stiftung:	72,47 %
• Stift Heiligenkreuz:	7,88 %
• Urbarialgemeinde:	2,95 %
• Jois:	2,44 %
• Mörbisch:	2,39 %
• Gemeinde:	0,26 %
• Stadtgemeinde:	3,28 %
• Győr:	4,50 %
• Güterdirektion:	2,68 %
• Freistadt	1,15 %

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 30.01.2023

4. Weiters ist in dem am heutigen Tag abgeschlossenen Vertrag festgehalten, dass den Vertragsparteien das Recht auf Freikarten entsprechend den bisherigen Vereinbarungen mit dem Fischereiverband Neusiedler See eGen zukommen. Die diesbezügliche Anzahl wird auch in dieser Beilage festgehalten und erhalten die Vertragsparteien nachstehende Freikarten:

- Stiftung: 10 Jahreskarten, 50 Wochen- und Tageskarten und weiterer Erwerb von Fischereikarten (Tages- und Wochenkarten) zu einem 20% begünstigten Kartenpreis
- Stift Heiligenkreuz: 2 Jahreskarten
- Urabrialgemeinde Neusiedl am See: 10 Jahreskarten
- Jois: 5 Jahreskarten
- Mörbisch: 8 Jahreskarten
- Gemeinde: 1 Jahreskarte
- Stadtgemeinde: 6 Jahreskarten, 10 Wochenkarten
- Győr: 3 Jahreskarten
- Güterdirektion: 3 Jahreskarten
- Freistadt: 4 Jahreskarten, 10 Tageskarten

<u>Eisenstadt, am</u>	<u>F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt</u>
<u>Heiligenkreuz, am</u>	<u>Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz</u>
<u>Jois, am</u>	<u>Agrargemeinschaft Jois</u>
<u>Mörbisch, am</u>	<u>Agrargemeinschaft Mörbisch</u>
<u>Podersdorf, am</u>	<u>Gemeinde Podersdorf</u>
<u>Neusiedl am See, am</u>	<u>Stadtgemeinde Neusiedl am See</u>
<u>Eisenstadt, am</u>	<u>Raaber römisch-katholisches Domkapitel in Győr bzw. römisch-katholisches Bistum in Győr</u>
<u>Halbturm, am</u>	<u>DI Markus Graf zu Königsegg-Aulendorf Güterdirektion Schloss Halbturm</u>
<u>Rust, am</u>	<u>Freistadt Rust</u>

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: 734-2372-2022; Verpachtung des Eigenjagdgebietes - „Eigenjagd Freistadt Rust“

Bericht des Bürgermeisters: Die Verpachtung eines Eigenjagdgebietes hat auf die Dauer einer Jagdperiode oder für den Rest einer Jagdperiode zu erfolgen. Mit Bescheid vom 2.12.2021 wurde das Eigenjagdgebiet Rust für die nächste Jagdperiode – d.i. vom 1.2.2023 bis 31.12.2031 – vom Magistrat Rust als Eigenjagdgebiet anerkannt. Das Flächenausmaß dieses Eigenjagdgebietes beträgt insgesamt 389, 9339 ha.

Grundsätzlich ist der Eigenjagdberechtigte in der Auswahl seiner Vergabe frei. Dennoch wurde an der Amtstafel um Anbotslegungen für dieses Jagdgebiet ersucht.

Es sind 2 Angebote beim Magistrat Rust eingegangen. Beide Angebote wurden von Jagdpachtbefugten gestellt.

1. Jagdgesellschaft Eigenjagd Rust: € 6.500,--
2. ██████████ € 6.100

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, einen Jagdpachtvertrag mit der „Jagdgesellschaft Eigenjagd Rust“ zu einem Pachtzins von jährlich € 6.500,-- für die nächste Jagdperiode – d.i. vom 1.2.2023 bis 31.12.2031 - abzuschließen.

Der Antrag ist somit einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 864-2395-2022; Wanderbares Rust; Ansuchen um
Nutzungsvereinbarung von Grundstücken

Bericht des Bürgermeisters: In der Gemeinderatsitzung vom 30.3.2022 wurde das Projekt Wanderbares Rust einstimmig beschlossen. Um die entsprechenden Fördermittel zu lukrierte bedarf es nachstehender Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein Stadtmarketing (Standorte siehe Beilage). Alle Standorte sind entweder Eigentum der Stadt oder öffentliches Gut.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Nutzungsvereinbarung zwischen der Freistadt Rust und dem Verein Stadtmarketing beschließen.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Liegenschaftseigentümer

Stadtgemeinde Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt einerseits und dem

Verein Stadtmarketing – Tourismusbüro Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

im Folgenden kurz „Verein“ genannt

wie folgt:

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 30.01.2023

1. Die Stadtgemeinde Rust, ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaften bzw. des öffentlichen Gutes

Grstnr.	Einlagezahl	Eigentümer
2556	EZ 3	öffentliches Gut
2809	EZ 3	öffentliches Gut
2810	EZ 1087	Freistadt Rust
3813	EZ 1087	Freistadt Rust
3317	EZ 3	öffentliches Gut
2894	EZ 3	öffentliches Gut
3219	EZ 3	Freistadt Rust
3137	EZ 3	öffentliches Gut
3320	EZ 3	öffentliches Gut
3315	EZ 2283	Freistadt Rust
3748	EZ 3	Öffentliches Gut

alle inne liegend in der KG-Nr.: 30018/KG Rust

2. Der Verein plant im Zuge des zur Förderung durch Mittel von Bund, Land Burgenland und der EU (Förderschiene LEADER) eingereichten Projekts „Wanderbares Rust“, die Verbesserung der touristischen Infrastruktur. Unter anderem sollen Rastplätze mit geschotterten Flächen, Überdachungen, Sitzgelegenheiten etc. errichtet werden.
3. Der Verein wird auf folgenden Grundstücken

Grstnr.	Einlagezahl	Eigentümer	Einrichtung
2556	EZ 3	öffentliches Gut	Rastplatz
2809	EZ 3	öffentliches Gut	Rastplatz
2810	EZ 1087	Freistadt Rust	Rastplatz
3813	EZ 1087	Freistadt Rust	Rastplatz mit Beschattung
3317	EZ 3	öffentliches Gut	Rastplatz mit Beschattung
2894	EZ 3	öffentliches Gut	Rastplatz mit Aussichtsplattform
3219	EZ 3	Freistadt Rust	Rastplatz
3137	EZ 3	öffentliches Gut	Rastplatz
3320	EZ 3	öffentliches Gut	Rastplatz
3315	EZ 2283	Freistadt Rust	Rastplatz mit Beschattung
3748	EZ 3	öffentliches Gut	Rastplatz

einen Rastplatz inkl. allfälliger zusätzlicher Ausstattung (Bepflanzung, Informationstafeln, Radständer, Mistkübel, Beschattung, etc.) auf eigene Kosten errichten. Die Gemeinde erlaubt dem Verein auf diesen Grundstücken unentgeltlich den genannten Rastplatz inkl. Ausstattung auf deren Kosten und auf Dauer zu errichten/aufzustellen. (Siehe Beilage A)

4. Der Verein beabsichtigt die vorstehend näher bezeichnete Anlagen im Zuge des vorstehend angeführten Projektes – Wanderbares Rust - zu benützen und zu bewerben. Die Gemeinde erklärt über diesen Nutzungsumfang umfassend informiert zu sein und stimmt dieser Nutzung vorbehaltlos zu.
5. Die Pflege- und Wartungsarbeiten, der genannten Anlagen, werden vom Verein auf die Dauer des Vertrages übernommen. Weiters übernimmt der Verein neben der Obsorge und Wartung auch die Haftung für allfällig vorkommende Schäden. Der Verein verpflichtet sich, den Liegenschaftseigentümer diesbezüglich für den Fall einer Anspruchstellung schad- und klaglos zu halten.
6. Die Gemeinde verpflichtet sich, falls erforderlich und seitens des Vereins gewünscht, die gegenständliche Dienstbarkeit auch im Grundbuch verbüchern zu lassen und für diesen Fall eine separat zu erstellende Urkunde grundbuchsfähig zu unterzeichnen.

7. Die Vertragsteile vereinbaren weiters, dass das Eigentum an den Anlagen nach Ablauf der gesetzlichen Behaltefrist und/oder der Auflösung des Vereins entschädigungslos an die Gemeinde übergeht. Des Weiters erklärt der Verein, diese Verpflichtung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
8. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens für zehn Jahre abgeschlossen. Eine Kündigung ist durch jeden Vertragspartner ab Beginn des elften Vertragsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres möglich und bedarf der Schriftform.
9. Als sachlich und örtlich zuständiges Gericht für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das Bezirksgericht Eisenstadt vereinbart.
10. Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
11. Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern werden vom Verein getragen.
12. Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung erstellt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Ort, Datum

Verein Stadtmarketing Rust - Tourismusbüro

Stadtgemeinde Freistadt Rust

Der Antrag ist somit einstimmig angenommen.

9.)

Zl.: 904-253-2023; Rechnungsabschluss 2021 – Bericht der Aufsichtsbehörde

Bericht des Bürgermeisters:

Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

Eisenstadt, am 10. November 2022
Sachb.: Sabine Mannsberger
Tel.: +43 57 600-2341
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bqld.gv.at

Zahl: A2/G.RUST-10021-3-2022

Betreff: Freistadt Rust, Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Teil A) Rechnungsabschluss 2021

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

In der **Ergebnisrechnung** ergibt sich ein **Nettoergebnis** von **EUR 911.471,14**. In der Ergebnisrechnung werden seit der Umstellung auf die VRV 2015 auch Abschreibungen sowie Rückstellungen für zukünftige finanzielle Belastungen abgebildet. Hierzu kann festgehalten werden, dass trotz einer hohen planmäßigen Abschreibung des Sachanlagevermögens (EUR 379.169,15) durch Erträge im Bereich der operativen Verwaltungstätigkeit und aus Transfers ein positives Nettoergebnis erwirtschaftet werden konnte. Die Gemeinde wird daher eingeladen, weiterhin den Ausgleich des Ergebnishaushaltes anzustreben, um nachhaltig das Haushaltsgleichgewicht nicht zu gefährden.

Die **Finanzierungsrechnung** für das Haushaltsjahr 2021 wird mit einem **Saldo 5** (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in der Höhe von **EUR 520.556,35** abgeschlossen. Dies bedeutet, dass im Jahr 2021 sämtliche Auszahlungen, sowohl im operativen Bereich als auch im Bereich der Investitionstätigkeiten und Finanzierungstätigkeiten, durch entsprechende Einzahlungen gedeckt waren.

Die zur Beurteilung der Finanzlage maßgebliche Kennzahl der **Freien Finanzspitze** (Geldfluss aus der Operativen Gebarung abzüglich Darlehenstilgungen) beträgt für das Haushaltsjahr 2021 **EUR 526.715,72** und zeigt daher, dass genügend finanzieller Spielraum für Investitionen vorhanden ist, ohne dass dafür Darlehen aufgenommen werden müssen.

Auch zeigt der positive Wert des **Geldflusses aus der Operativen Gebarung (Saldo 1)** in der Höhe von **EUR 663.052,54**, dass die Freistadt ihre Verwaltungstätigkeit mit eigenen Einnahmen abdecken kann.

Der positive **Geldfluss aus der Investiven Gebarung (Saldo 2)** in der Höhe von **EUR 20.240,73** ergibt sich durch Investitionszuschüsse für zB die Neue Mittelschule.

Der negative Wert des **Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)** in der Höhe von **EUR – 162.736,92** zeigt, dass der Schuldenstand an Darlehen verringert werden konnte.

Der Stand **der liquiden Mittel** per 31.12.2021 in Höhe von **EUR 772.159,01** wird ziffernmäßig als richtig anerkannt. Die Freistadt Rust verfügt demnach über ausreichende Liquiditätsreserven.

Die Vermögensrechnung wurde mit einer **Bilanzsumme** von **EUR 14.116.191,98** abgeschlossen. Das **Nettovermögen** in der Höhe von **EUR 11.767.855,43** besagt, dass das Aktivvermögen, wie zB. Sachanlagevermögen, kurz- und langfristige Forderungen oder liquide Mittel höher sind als das Passivvermögen (Investitionszuschüsse, kurz- und langfristige Verbindlichkeiten, Darlehensschulden oder Rückstellungen). Um das Nettovermögen im Zeitablauf nicht zu verbrauchen, werden daher die Gemeinden angehalten, nachhaltig positive Nettoergebnisse zu erwirtschaften.

Teil B) Finanzielle Entwicklung der Freistadt Rust

Die **nachstehende Tabelle** zeigt die Kennzahlen über die finanzielle Lage der Gemeinde in den Jahren 2017 bis 2021. Dazu wird angemerkt, dass die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 auf Grundlage der VRV 1997 erstellt und beschlossen worden sind. Die abgebildeten Werte wurden durch eine Angleichung an die VRV 2015 dargestellt.

	2017	2018	2019	2020	2021
SA0 Nettoergebnis	-31.453,43	426.638,75	476.022,97	-364.723,96	911.471,14
SA1 Geldfluss aus der operativen Gebarung	-18.283,71	397.536,36	729.029,37	-349.585,30	663.052,54
Freie Finanzierungsspitze	-164.440,17	-398.098,34	587.193,61	-502.280,93	526.715,72
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-347.762,95	-92.107,38	380.410,75	-517.408,65	520.556,35
Kassenstand Endstand	338.457,74	252.499,36	694.325,70	145.763,74	772.159,01
Schulden Endstand	1.366.763,18	1.258.128,48	1.416.292,72	1.263.597,09	1.127.260,27
Leasing Endstand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haftungen Endstand	3.805.363,80	7.108.031,37	5.711.753,90	6.466.142,16	4.921.201,58
Summe Aktiva Endstand	0,00	0,00	0,00	13.255.574,83	14.116.191,98

Bei Betrachtung der **Darlehens- bzw. Haftungsendstände** kann bemerkt werden, dass sich die Stände vom Finanzjahr 2020 auf das Finanzjahr 2021 verringerten.

Leasingverbindlichkeiten wurden in den Vergleichsjahren keine dargestellt.

Das **Nettoergebnis** wies durch die Umstellung auf die VRV 2015 im Finanzjahr 2020 einen negativen Wert auf. In der Ergebnisrechnung werden nicht nur alle finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge abgebildet, sondern auch Abschreibungen für den laufenden Substanzverlust und auch Rückstellungen für zukünftige finanzielle Belastungen. Es sollte darauf geachtet werden, dass nachhaltig positive Nettoergebnisse erwirtschaftet werden können.

Der **Geldfluss aus der operativen Gebarung**, die **Freie Finanzspitze** und der **Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung** zeigen im Finanzjahr 2021 positive Werte.

Teil C) Ergebnisse in der operativen Gebarung im Finanzjahr 2021

Nachstehende Daten des Rechnungsabschlusses 2021 wurden ausgewertet und zeigen in der Finanzierungsrechnung folgende Ergebnisse:

Ergebnisse in der operativen Gebarung in ausgewählten Bereichen

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Ansatz	Ergebnis in EUR
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung		
Bereich der Wasserversorgung	810	11.295,05
Betriebe der Abwasserbeseitigung	851	81.442,08
Bereich der Müllbeseitigung	813	4.810,76

Für alle oben angeführten Betriebe waren keine Zuschüsse durch die Freistadt Rust erforderlich.

Zusammenfassend kann aus **Sicht der Aufsichtsbehörde** mitgeteilt werden, dass die **finanzielle Situation der Freistadt Rust als gut und stabil** erachtet wird.

Der **Bürgermeister** wird aufgefordert, das **gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!**

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstand-Stellvertreters:
OReg.Rat Gerhard Petschowitsch BA, MSc

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

10.)Allfälliges

Anfrage von StR. Mario Horvath: Wann wird der Bericht bezüglich fehlender bzw. beschädigter Verkehrszeichen vorgelegt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich habe noch keinen Bericht vorliegen. Der Auftrag ist erteilt und der Bericht wird nach Vorliegen dem Gemeinderat vorgelegt.

Anfrage von StR. Mario Horvath: Wie weit ist die Angelegenheit mit den Grundstückseigentümern, welche ihre Weingartenflächen nicht ordnungsgemäß pflegen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich habe diese Angelegenheit an Herrn Vizebürgermeister Georg Seiler delegiert. Dazu ergänzt Magistratsdirektor Mag. Szöke, dass die uns bekannten Grundeigentümer bereits schriftlich informiert wurden.

Anfrage von GRin Silvia Ernst: Wieso wurde der Gehweg beim Sportplatz nun asphaltiert und nicht anstatt des Gehweges Parkplätze geschaffen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Der Gehweg wurde nicht asphaltiert; es wurde nur das Unkraut entfernt und mit einem Bruchmaterial ausgeglichen. Das Parken ist weiterhin wie früher möglich.

Anfrage von GR Harald Tremmel: Die Gemeinde verfügt vis á vis vom Adeg über einen Brunnen. Gibt es seitens der Gemeinde, wenn das heurigen Jahr ähnlich trocken wie das Vorjahr wird, Überlegungen, diesen Brunnen auch für andere Nutzer zur Verfügung zu stellen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Da die Wasserleistung dieses Brunnens nicht dokumentiert ist, werden wir diese erheben und dann Überlegungen bezüglich freie Kapazitäten anstellen.

Anfrage von GR Gerald Szivacz: Wir sind jetzt E5 Gemeinde, welche Maßnahmen sind in Rust angedacht? Wo können Einsparungen erzielt werden? Welche langfristigen und nachhaltigen Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz sind angedacht? Sind Informationsveranstaltungen für die Ruster Bürgerinnen und Bürger angedacht?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir setzen uns mit diesem Thema schon länger auseinander – nicht erst seit der Ukrainekrise und Gaspreisexplosion. Wir bzw. Herr Ing. Wapp beschäftigt sich schon 2 Jahre damit. Dies wird auch ein Thema im Bauausschuss sein. Wir müssen uns mit den überalterten Heizungssystemen in den Gemeindeobjekt auseinandersetzen. Da werden wir Geld in die Hand nehmen müssen. Bei denkmalgeschützten Objekten werden wir dies mit dem Bundesdenkmalamt abstimmen müssen. Wir werden wahrscheinlich am Bauhof, am Kindergarten und auf der Schule Photovoltaikanlagen montieren lassen, dies gehört auch zum E5 Programm dazu. Im Bauausschuss soll ein Kernteam für die E5 Themen gebildet werden, um dann die Punkte abarbeiten zu können. Das E5 Programm mit Mobilität und ähnlichen Themen ist ja ein eher mittel- bis langfristiges Projekt. Es ist schwer abschätzbar, wie sich die Energiepreise in Zukunft entwickeln werden. Bezüglich Wärmepreisdeckel gibt es einerseits Informationen durch die Frau GRin Silvia Ernst sowie auch durch das Bürgerservice im Rathaus. Wir werden versuchen, immer auf dem Laufenden zu sein und die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich informieren. Wir werden uns bestmöglich vorbereiten, um den Bürgerinnen und Bürgern im Hinblick auf Heizungstausch und erneuerbare Energie für die

nächste Heizperiode Informationen weitergeben zu können. Moderne Heizungssysteme und Photovoltaikanlagen sind das Gebot der Stunde.

Anfrage von GR Gerald Szicacz: Wir reden davon, ein neues Siedlungsgebiet aufzuschließen. Ist hier angedacht, für die Straßenbeleuchtung solarbetriebene Straßenlaternen einzusetzen bzw. dort wo welche erneuert werden müssen, dies mit solarbetriebenen Straßenlaternen zu tun?

Dazu antwortet der Bürgermeister: Dieses Thema werde ich dem Bauausschuss zuweisen. Wir werden dieses Thema besprechen. Das bereits gelieferte Muster soll ehestmöglich in den Testbetrieb gehen.

Anfrage von GR Gerald Szivacz: In den Eingangsbereichen am Friedhof sollen die Müllsammelstellen eingehaust werden. Hier sollte man Sammelmulden aufstellen, diese sind leichter zu entleeren und die Bauhofmitarbeiter müssen den Müll nicht mit Schiebetruhen zum Fahrzeug transportieren.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich halte das für einen guten Vorschlag und bitte Herrn Ing. Wapp über diesen Vorschlag und die Umsetzung zu informieren.

Anfrage von GR Gerald Szivacz: In vielen Gemeinden gibt es am Friedhof auch WC-Anlagen. Könnte man nicht den am Bauhof stehenden WC-Container am Friedhof aufstellen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir werden zuerst die Wegsanierung abschließen und uns dann bezüglich der Errichtung einer WC-Anlage Gedanken machen.

Anfrage von GR Gerald Szivacz: Bezüglich Beschattung Rathausplatz 17 wurden einige Möglichkeiten ausgearbeitet und einige waren aus verschiedensten Gründen nicht umsetzbar. Könnte man nicht die Errichtung einer Weinlaube prüfen, sodaß die Sicht zur Stadtmauer frei bleibt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Ruster Liegenschaftserwerbs und Verwaltungs GmbH & Co KG wird die Beschattungsvariante prüfen und dann berichten.

Anfrage von GR Gerald Szivacz: Ist es angedacht, die im Bereich der Chilloutzone aufgestellten Holzstuhlmöglichkeiten einzulassen bzw. zu ölen, damit die Haltbarkeit erhöht wird?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir werden Überlegungen anstellen und Fachinformationen einholen, ob das Holz unbehandelt und somit grau bleiben soll oder ob es geölt wird.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: